

B e r i c h t

der

Mehrheit der nationalrätlichen Commission in Rekursache
Josef Maria Durrer gegen den schweizerischen Bundesrath
und den Kantonsrath von Obwalden.

(Vom 22. Dezember 1870.)

Tit. I

Betreffend die thatsächliche Grundlage dieser Rekursangelegenheit können wir uns im Allgemeinen beschränken, auf die Zusammenstellung hinzuweisen, wie solche attengemäß im angefochtenen Beschlusse des schweizerischen Bundesrathes vom 13. April 1870 enthalten ist, der den Rekurs als unbegründet abgewiesen hat, und daraus als Hauptsache herausheben: Rekurrent beschwert sich darüber, daß der Kantonsrath von Obwalden sich weigert, der Landsgemeinde dieses Kantons eine Eingabe vorzulegen, worin er beantragt, daß der Salzpreis per *W* auf 7 Rappen solle herabgesetzt werden; durch die Verweigerung dieser Vorlage des Antrages an die Landsgemeinde sei der Rekurrent um die Ausübung eines ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechtes gebracht worden.

Die Verfassung von Obwalden von 1867 stellt als oberste gesetzgebende Behörde, der auch Verfassungsänderungen resp. Annahmen zu sehen, die Landsgemeinde auf, in Art. 36, und führt im gleichen Art. fel unter lit. c als Befugniß der Landsgemeinde speziell an: „die Bewilligung einer Landessteuer“.

In Art. 37 genannter Verfassung ist jedem Stimmberechtigten das Recht garantirt, jeweilen bis 1. März dem Landammann Anträge einzureichen zu Händen der Landsgemeinde über Gegenstände, die ihrer Natur nach in den Bereich der Landsgemeinde gehören; die Eingabe muß schriftlich mit Erwägungsgründen und Unterschrift gemacht werden. Die Vorlage derselben an die Landsgemeinde kann nicht verweigert werden, wenn die Eingabe keine Verletzung der Bundes- und Kantonsverfassung oder von Privatrechten in sich schließt und auch nicht gegen von übrigen Behörden in Gemäßheit ihrer Befugnisse erlassene Erkenntnisse und Urtheile gerichtet ist.

Im Rekurs wird nun ausgeführt, daß die Salzsteuer als indirekte Steuer naturgemäß unter den Begriff der allgemeinen Steuern, also die Behandlung derselben nach Art. 36 litt. c der Verfassung in die Befugnisse, resp. Bereich der Landsgemeinde gehöre und daher auch nach Inhalt des Art. 37 gl. Verfassung die Vorlage einer Eingabe an die Landsgemeinde betreffend Salzsteuer und Salzpreis unbedingt und schlechterdings gar nicht könne verweigert werden; weil aber der Kantonsrath von Obwalden diese Vorlage an die Landsgemeinde verweigere und der Bundesrath dieser Behörde Benehmen rechtfertige, so suche nun Rekurrent Schutz bei der Bundesversammlung, respektive den eidgenössischen Räten für sein ihm verfassungsmäßig garantirtes und nun unbefugt vorenthaltenes Recht und verlange, daß der angefochtene Beschluß des Kantonsrathes von Obwalden vom 5. April 1869 als verfassungswidrig aufgehoben und genannte Behörde angewiesen werde, des Rekurrenten Eingabe vom 1. März 1869 mit einem Gutachten versehen der nächsten Landsgemeinde vorzulegen.

Landammann und Regierungsrath von Obwalden heben dagegen hervor, daß in der Verfassung von 1867 die Behandlung des Salzes als Theil der Staatsverwaltung gar nicht der Landsgemeinde vorbehalten sei, sondern dem 80 Mitglieder starken Kantonsrath, der Gesetzesentwürfe zu prüfen und zu beantragen, Verfassung und Gesetze zu erläutern, die Strafgerichte zu wählen, das Recht der Begnadigung auszuüben und die gesamte Landesverwaltung zu organisiren und zu überwachen habe, mit einem Worte eine repräsentative Behörde sei, der in der Verfassung gewisse dem Souverän als solchem zustehende Befugnisse zur richtigen Ausübung übertragen seien; daß speziell diese Salzfrage betreffend, in Art. 48 der Verfassung die Behandlung derselben in die Hände dieser Behörde gelegt sei, ein solches unter frühern Verfassungen wenigstens seit 1821 stattgefunden habe, durch den damals in dieser Hinsicht an Stelle des Kantonsrathes bestandenen Landrath und zwar ohne Klage noch Widerrede der freien Landleute oder der Landsgemeinde.

Der Ständerath, der die Priorität hatte, hat den Rekurs ohne Beweggründe abgewiesen.

Die Kompetenzfrage für die eidgenössischen Räthe, die Untersuchung dieser Rekursangelegenheit an die Hand zu nehmen, ist bisher nicht in Zweifel gezogen worden und scheint uns von vornherein klar, da hier über Verfassungsverletzung geklagt wird, und Art. 6 der Bundesverfassung solche Fragen dem Bund, resp. den eidgenössischen Räthen zum Letztentscheid zuweist.

Bis hieher geht Ihre Kommission einig, nicht mehr aber betreffend das Resultat der Untersuchung, indem die Mehrheit sich in mehr formeller Auffassung der Sachlage dem Antrage des Ständerathes anschließt, d. h. auf Abweisung des Rekurses anträgt, während die Minderheit durch logische Interpretation der Verfassung Obwalden's zu dem Schlusse gelangt, daß der Rekurs als begründet zu erklären sei. Der Berichtserstatter der Mehrheit nimmt sich nicht die interessante Aufgabe heraus, jetzt schon auf Würdigung der Gründe des Minderheitsantrages einzutreten, sondern beschränkt sich auf Darlegung der Gründe des Mehrheitsantrages, indem die vergleichende Würdigung beidseitiger Anträge füglich der allgemeinen Diskussion im Nationalrathe selbst überlassen bleiben mag.

Nach den Bestimmungen der Bundesverfassung sind neue Kantonsverfassungen den eidgenössischen Räthen zur Prüfung vorzulegen und müssen bestätigt werden, wenn sie keine Bestimmungen enthalten, die den Bestimmungen der Bundesverfassung und eidgenössischen Gesetzgebung und den den Bürgern darin zugesicherten Rechten widerstreiten. Dabei ist es durchaus nicht Sache der eidgenössischen Räthe, zu untersuchen, inwiefern diese Verfassungen im Weiteren nach diesem oder jenem politischen System folgerichtig durchdacht und ausgebaut, und ob bequem oder unbequem, praktisch oder unpraktisch nach einzelnen Richtungen hin organisiert seien; es wäre dies ja ein Eingriff in das den Kantonen reservirte Recht der innern Gesetzgebung. Dabei ist es nun leicht möglich, daß in einzelnen vom Bunde bestätigten Kantonsverfassungen in einer Hinsicht Sätze aufgestellt sind, die in anderer Hinsicht nicht konsequent festgehalten, vielleicht sogar wieder geradezu aufgegeben werden, und sich ein Sprachgebrauch bildet, der nicht überall Billigung finden würde. Es muß da der freien Bestimmung der Kantonsverfassungen überlassen bleiben, für ihre eigenen innern Einrichtungen und Bedürfnisse zu denken, zu organisiren und Begriffe aufzustellen, wie sie es angemessen finden. — Wenn es sich dann im umgekehrten Falle um Auslegung solcher kantonalen Verfassungen oder Gesetze handelt, so können nicht die eidgenössischen Räthe dafür da sein, diese wiederum rein kantonal gesetzgeberische Befugniß sich anzueignen und zu sagen, wie man in den Kantonen die kantonalen Gesetze verstehen und ansehn

müsse, da diese Räthe hier dann bloß wieder um vollständige Gewähr den Kantonseingewohnern in diesen Gesetzen klar und bestimmt zugesicherter Rechte sich zu kümmern haben; sie wachen bloß über gleichmäßige Gewährung der den Bürgern in Verfassung und Gesetzen versprochenen ideellen und materiellen Güter. Die Obwaldner Verfassung von 1867 ist am 14./18. Dezember 1867 von der Bundesversammlung genehmigt und damals kein Anlaß genommen worden, über die heute in Frage liegenden Bestimmungen Untersuchungen anzustellen, ob sie rein logisch zusammengefaßt und rein demokratisch angelegt seien. Es ist nun richtig, daß Art. 36 lit. c der Obwaldner Verfassung von 1867 der Landsgemeinde die Bewilligung einer Landessteuer zuschreibt, daneben aber eben so gut dem Kantonsrath in Art. 42 die Erläuterung von Verfassung und Gesetzen, in Art. 43 die Konfordsatzbefugniß, Art. 44 Wahl der Strafgerichte, Art. 47 Begnadigungsrecht, und in Art. 48 unter der allgemeinen Landesverwaltung sub lit. c das Budget und Handhabung der Staatsregalien überträgt. Obwalden hat außer der Staatsverwaltung gar keine Regalien mehr; diese Verwaltung ist nachgewiesenermaßen seit 1821 nie in den Bereich der Landsgemeinde gezogen worden, indem gegentheils seit Bestehen der 1867er Verfassung auch in dieser Beziehung bloß die alten Einrichtungen beibehalten worden sind, während dem Kantonsrath in andern Beziehungen Befugnisse gegeben sind, die grundsätzlich eben so sehr oder noch eher in den Bereich der Landsgemeinde gehörten, und zudem das Salz in der Verfassung nirgends ausdrücklich in diesen Bereich gezogen ist. Man kann also hier nicht sagen, daß, wenn bisher das Salz nicht in den Bereich der Landsgemeindebeschlüsse gezogen worden, deshalb eine Verletzung einer Bestimmung der Obwaldner Verfassung vorliege; und es muß dem Stande Obwalden frei und unbenommen bleiben, nach seinem Gutfinden vielleicht etwas unlogisch den Mehrbezug auf dem Salzpreis nicht als Landessteuer, nach seiner Art dieses Wort zu verstehen, anzusehen und zu behandeln. Diesen letzten Punkt betreffend war der Kantonsrath nach Art. 42 der Obwaldner Verfassung die kompetente Behörde, diese Erläuterungsfrage zu entscheiden, und hat gesagt, in Obwalden versteht man unter Landessteuer nicht den indirekten Mehrbezug auf dem Salzpreis.

Die Eingabe des Rekurrenten betreffend Herabsetzung des Salzpreises war zudem auf einen Zweck gerichtet, der für sich direkt einzig aufgefacht, reine Verwaltungssache ist und daher ohne Weiteres nicht in die Landsgemeindegeschäfte gehört. Dagegen ließe sich fragen, ob, wenn in Form eines Gesetzesantrages, worin einzig oder mit andern Finanzfragen die Herabsetzung des Salzpreises beantragt würde, eine Eingabe an die Landsgemeinde versucht werden wollte, die Frage der Annahme und einläßlichen Behandlung solcher Gesetze nicht dennoch ein in den Bereich der Landsgemeinde fallender gesetzgeberischer Akt wäre, und

die Vorlegung solcher Eingabe an die Landsgemeinde alsdann mit Recht verlangt werden könnte. Selbstverständlich müßte eine Eingabe auf Verfassungsrevision unbedingt der Landsgemeinde vorgelegt werden; aber nach beiden Richtungen liegt heute nicht genügender Anlaß zum Eintreten vor.

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Mehrheit Ihrer Kommission Beistimmung zu der ständeräthlichen Schlußnahme auf Abweisung des Rekurses. *)

Bern, den 22. Dezember 1870.

Der Berichterstatter der Mehrheit:

Doem.

*) Es erfolgte in den eidg. Rätchen Rekursabweisung: Ständerath am 9., Nationalrath 22. Dezember 1870.

B e r i c h t

der

nationalräthlichen Kommission in der Rekursache der Herren
Gebrüder Lang in Oftringen, Kts. Aargau, und
Withaften, betreffend Armensteuern.

(Vom 24. Dezember 1870.)

Tit. I

Es handelt sich um eine Kollektivbeschwerde mehrerer Bürger aus dem Kanton Aargau, die in benachbarten Gemeinden des Kantons Luzern Grundeigenthum besitzen und daselbst nach Maßgabe ihres Grundbesitzes mit Armensteuern belegt worden sind.

Bericht der Mehrheit der nationalrätlichen Commission in Rekurssache Josef Maria Durrer gegen den schweizerischen Bundesrath und den Kantonsrath von Obwalden. (Vom 22. Dezember 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1871
Date	
Data	
Seite	487-491
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 840

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.